



VOLLMACHTS- UND WEISUNGSE RTEILUNG AN DIE VON DER GESELLSCHAFT BENANN TEN STIMMRECHTSVERTRETER

Wenn Sie nicht selbst oder vertreten durch einen Dritten an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung entsprechend Ihren Weisungen durch von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Die HELLA GmbH & Co. KGaA hat als jeweils einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Stimmrechtsvertreter mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, **Frau Anke Dettmar** und **Herrn Dr. Oliver Mross**, beide Mitarbeiter der HELLA GmbH & Co. KGaA, Lippstadt, benannt. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das auf der Rückseite vorgegebene Formular „Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter“ verwendet werden. Möglich ist aber auch, dass Sie in sonstiger Weise in Textform eine Vollmacht (nebst Weisungen) ausstellen. Die Erteilung sowie Änderungen und ein Widerruf hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können **bis spätestens 26. September 2019, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** postalisch, per E-Mail oder per Fax an die nachfolgend genannte Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen:

unter der **Postadresse**: HELLA GmbH & Co. KGaA, c/o Link Market Services GmbH,
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

oder elektronisch unter der **E-Mail-Adresse**: inhaberaktien@linkmarketservices.de

oder **per Fax** unter der Nummer: +49 (0) 89 21 027 289

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung unter Verwendung eines hierfür zur Verfügung gestellten Formulars erteilt, geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Wir bitten Sie zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Weisungen nur für die Abstimmung über solche Anträge entgegennehmen können, zu denen es bekanntgemachte Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Gesellschafterausschusses und/oder des Aufsichtsrats nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt, oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht wurden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen in keinem Fall Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegen.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

